

Hauptverhandlung vom 3. September 2025, 08:30 Uhr

**Klägerisches Plädoyer i.S. 1. Asmania 2. Arif Pujianto 3. Mustaghfirin 4. Edi Mulyono
gegen Holcim AG betreffend Schutz der Persönlichkeit und Forderung**

(es gilt das gesprochene Wort)

Sehr geehrte Frau Gerichtspräsidentin Panico Peyer
Sehr geehrte Frau Kantonsrichterin _____
Sehr geehrter Herr Kantonsrichter _____
Sehr geehrte Frau Gerichtsschreiberin _____
Sehr geehrter Herr Gerichtsschreiber _____
Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrte Herren Kollegen
Sehr geehrte Anwesende

I. Einleitung

- 1 Gleich zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass ich auf das vollständige Verlesen der zitierten Quellen verzichte. Gleichermassen verzichte ich auf das Verlesen der Überschriften. Sie sind jedoch integraler Bestandteil meines Parteivortrags und gelten inhaltlich als vorgetragen.
- 2 Sie stellen sich vielleicht die Frage: Warum klagen Bewohner einer kleinen Insel in Indonesien – gegen einen Weltkonzern hier in Zug? Die Antwort ist einfach.
- 3 Weil ihre Heimat bedroht ist. Weil ihre gesamte Lebensgrundlage auf dem Spiel steht. Und weil die Beklagte daran eine erhebliche Mitverantwortung trägt.
- 4 Die Klägerin und Kläger verlangen dabei nicht das Unmögliche. Sie verlangen nicht, dass die Beklagte den globalen Klimawandel stoppt – und auch nicht, dass dieses Gericht die Welt rettet.
- 5 Sie verlangen etwas sehr Konkretes. Unterlassung. Beseitigung. Schadenersatz. Genugtuung. Forderungen also, die Schweizer Gerichten bestens vertraut sind.
- 6 Auf Antrag der Beklagten ist das Verfahren auf die Prozessvoraussetzungen beschränkt. Es geht heute also nicht um die materielle Frage, ob die Beklagte ihre Emissionen tatsächlich reduzieren und den Klagenden finanzielle Beiträge bezahlen muss.
- 7 Sondern es geht «nur» um drei prozessuale Punkte: Haben die Klägerin und die Kläger ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Klage? Ist dieses Gericht dafür zuständig? Und sind die gestellten Rechtsbegehren genügend bestimmt? Die Antwort lautet: Ja. In allen drei Punkten.

- 8 Zu diesen Fragen gab es bereits einen mehrfachen Schriftenwechsel. Beide Seiten haben ausführlich Stellung genommen. Ich verweise deshalb auf die klägerischen Ausführungen in Klageschrift, Replik und Triplik.¹
- 9 Die Fülle an Rechtsschriften könnte suggerieren, es handle sich um eine hochkomplizierte Angelegenheit. Aber der Eindruck täuscht.
- 10 Denn im Kern ist die Sache klar: Die Klägerin und die Kläger haben bereits finanzielle Schäden erlitten. Sie haben immaterielle Beeinträchtigungen erlitten. Ihre Persönlichkeitsrechte sind verletzt. Weitere Schäden drohen.
- 11 Und deshalb bitten sie dieses Gericht – wie andere Rechtssuchende auch – um eines: Rechtsschutz.
- 12 Ich möchte deshalb den Blick auf das Wesentliche richten. Zugleich aber ist es meine Aufgabe, die Einwände der Beklagten, die sie im schriftlichen Verfahren vorgebracht hat, Punkt für Punkt zu entkräften.
- 13 Lassen Sie uns also zunächst den Kern dieses Verfahrens in Erinnerung rufen. Und den Lebenssachverhalt, der dahintersteht.
- 14 Doch bevor ich auf die Details eingehe, möchte ich Ihnen die Klägerin und Kläger kurz vorstellen.
- 15 Ibu² Asmania, also Frau Asmania – sie sitzt hier neben mir. Sie kam als junge Frau auf die Insel Pari und lebt dort seit 20 Jahren. Sie ist Mutter von drei Kindern. Ihr jüngstes Kind ist 11 Jahre alt. Sie und ihre Familie leben von ihrer Fischfarm und vom Tourismus.³
- 16 Pak⁴ Pujiyanto, also Herr Pujiyanto – auch er sitzt hier neben mir. Er ist 1971 geboren, und kam als kleiner Junge mit seinen Eltern auf die Insel. Früher hat er als Fischer seinen Lebensunterhalt verdient. Doch dann reichte der Fischfang für ihn nicht mehr zum Leben. Heute arbeitet er als Mechaniker und verwaltet einen der Strände von Pari, den Bintang Strand.⁵
- 17 Pak Mustaghfirin, also Herr Mustaghfirin. Er kann heute leider nicht anwesend sein. Er ist vor 53 Jahren auf der Insel Pari geboren worden. Auch seine Vorfahren lebten dort. Er hat vier Kinder. Sein jüngstes Kind ist 10 Jahre alt. Er verdient seinen Lebensunterhalt als traditioneller Fischer.⁶

¹ Act. 1, Ziff. II; act. 26; act. 40.

² Höfliche Anredeform für Frauen in Indonesien.

³ Im Einzelnen act. 1, Rz. 45.

⁴ Höfliche Anredeform für Männer in Indonesien

⁵ Im Einzelnen act. 1, Rz. 46.

⁶ Im Einzelnen act. 1, Rz. 47.

- 18 Auch der vierte Kläger, Pak Mulyono, der heute ebenfalls nicht anwesend sein kann, hat auf der Insel Pari das Licht der Welt erblickt, vor 40 Jahren. Seine Familie lebt seit sechs Generationen auf Pari. Er hat drei Kinder. Sein jüngstes Kind ist 6 Jahre alt. Auch Herr Mulyono ist ein traditioneller Fischer. Neben der Fischerei bestreitet er seinen Lebensunterhalt mit Arbeiten im Tourismus.⁷
- 19 Wenn Sie bereits Bilder von Pari gesehen haben, mag das Leben auf dieser Insel auf den ersten Blick idyllisch wirken. Doch der Schein trügt. Die Lebensgrundlagen der Klägerin und der Kläger sind unmittelbar und existenziell bedroht. Sie leben an einer Frontlinie des Klimawandels – dort, wo die Folgen täglich spürbar sind.

II. Der Klimawandel als existenzielle Bedrohung für die Insel Pari und die Klägerin und Kläger

- 20 Weshalb sind die Insel Pari und die Klagenden so existenziell vom Klimawandel betroffen?
- 21 Die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels sind mittlerweile hinreichend bekannt – und dürften gerichtsnotorisch sein: Jede ausgestossene Tonne CO₂ – unabhängig davon, wo sie emittiert wird – steigt in die Atmosphäre und verringert dort die Rückstrahlung der Sonnenenergie ins All. Das führt zur Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur. Dies wiederum führt zu einem weltweit steigenden Meeresspiegel.
- 22 Seit 1901 und bis 2018 ist der Meeresspiegel weltweit bereits um 20 Centimeter gestiegen.⁸ Nur 20 Centimeter? Klingt harmlos – ist es aber nicht. Stellen Sie sich vor, Ihre Füße hier im Gerichtssaal stünden bis zu den Knöcheln unter Wasser. An Küsten können diese 20 Centimeter den Unterschied machen zwischen einer Flut, die unterhalb der Hausschwelle versiegt. Und einer Flut, die bis ins Schlafzimmer dringt.
- 23 So geschah es in der Nacht vom 4. auf den 5. Dezember 2021 auf der Insel Pari. Damals wurde das Haus von Herrn Pujianto ca. 20 cm hoch mit Meerwasser überflutet. Sein Hab und Gut zerstört. Die Studie von Dr. HINKEL vom Global Climate Forum und seinem Team⁹ mit dem Titel «Heutige und zukünftige Auswirkungen des Klimawandels und Meeresspiegelanstiegs auf der Insel Pari» vom 25. Januar 2023 hat gezeigt:
- Ohne diesen – durch den Klimawandel bedingten – Meeresspiegelanstieg wäre das Haus von Herrn Pujianto in dieser Nacht nicht überschwemmt worden. Oder lediglich geringfügig.¹⁰
- 24 Der Meeresspiegel steigt nicht nur – er steigt auch immer schneller.¹¹

⁷ Im Einzelnen act. 1, Rz. 48.

⁸ Im Einzelnen act. 1, Rz. 59.

⁹ Act. 1/31.

¹⁰ Im Einzelnen act. 1, Rz. 69 und 289, act. 1/31 Ziff. 5.1.1.

¹¹ Im Einzelnen act. 1, Rz. 59.

- 25 Der immer schnellere Anstieg des Meeresspiegels und die damit verbundenen Folgen sind aus der Schweiz betrachtet vielleicht eine eher abstrakte Angelegenheit. Abstrakter jedenfalls als klimabedingte Naturkatastrophen im Inland, wie kürzlich wahrscheinlich der Bergsturz in Blatten. Ein Bergsturz, der sofort breite und grosse Solidarität in der Schweiz ausgelöst hat.
- 26 Die Klagenden, die auf dieser kleinen Landfläche im indonesischen Westpazifik namens Pari leben, spüren den Meeresspiegelanstieg aber deutlich. An ihrem eigenen Leib. Gestern, heute, und künftig. Pausenlos.
- 27 Bedingt durch den Meeresspiegelanstieg¹² sind die Klägerin und Kläger immer häufigeren und stärkeren Überflutungen ausgesetzt. Fluten, die bis ins Haus von Herrn Pujianto reichen und dort Schäden anrichten. Fluten, die ihre Trinkwasserfassungen versalzen. Fluten, die den Fischfang verunmöglichen und die Touristen ausbleiben lassen. Fluten, die ihre Gesundheit und ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden beeinträchtigen.¹³
- 28 Der Weltklimarat und die Studie von Dr. HINKEL und seinem Team¹⁴ spezifisch zur Insel Pari lassen keine Zweifel offen: Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Insel werden immer stärker. Pari ist, ich zitiere, ein «Hochrisikogebiet für den Meeresspiegelanstieg»¹⁵ Zitat Ende. Ohne wirksame Massnahmen wird der Klimawandel früher oder später zur Vertreibung der Klägerin und Kläger, ihrer Kinder und aller Bewohnenden von ihrer Insel führen.¹⁶
- 29 Dieser Ausblick – ein Ausblick, der für die Bewohner von Blatten kürzlich ganz konkret Realität geworden ist – erfüllt die Klägerin und Kläger mit grosser und berechtigter Sorge. Sorge um ihre Lebensgrundlage, Sorge um ihre Zukunft, die Zukunft ihrer Kinder. Sorge um ihre kulturellen Werte, die Inselgemeinschaft. Bei einer Insel wäre der Untergang unumkehrbar – ein Wiederaufbau käme nicht in Frage.

III. Zwischen Weiterleben und Aufgabe: Die Bedeutung des 1,5°C-Limits für die Klägerin und Kläger

- 30 Noch gibt es Hoffnung. Noch ist ein Untergang der Insel Pari vermeidbar. Denn: Wie stark der Meeresspiegel weiter steigt und wie gross die damit verbundenen Schäden sein werden, hängt davon ab, wie viele Treibhausgase in den kommenden Jahren noch ausgestossen werden. Jede zusätzliche Tonne CO₂ verschärft das Problem.¹⁷

¹² Im Einzelnen act. 1, Rz. 60.

¹³ Im Einzelnen act. 1, Ziff. III.B. und III.C.; act. 26, Rz. 48; act. 40, Rz. 60.

¹⁴ Act. 1/31.

¹⁵ Act. 1/31, S. 18.

¹⁶ Im Einzelnen act. 1, Rz. 66; act. 26, Rz. 54, act. 40, Rz. 60.

¹⁷ Im Einzelnen act. 1, Ziff. III.F.

- 31 Was es braucht, ist klar: Überlebenswichtig – neben Anpassungsmassnahmen auf Pari – ist die Einhaltung des Ziels, die Erwärmung der Erde auf 1,5°C zu begrenzen. Das sogenannte 1,5°C Limit. Ein Limit, das auch die Beklagte anerkennt und – nach eigener Darstellung – mit ihrer Klimastrategie verfolgt.
- 32 Dieses 1,5°C Limit ist – verbunden mit der Ergreifung von wirksamen Anpassungsmassnahmen – für die Klägerin und Kläger von existenzieller Bedeutung. Es markiert den Unterschied zwischen einem Weiterleben auf ihrer Insel oder deren endgültiger Aufgabe.¹⁸
- 33 Die Studie des Forscherteams von DR. HINKEL¹⁹ zeigt dies eindrücklich: Wenn die globale Erwärmung ungebremst voranschreitet, könnte es bereits gegen Ende dieses Jahrhunderts unumgänglich sein, die Insel vollständig aufzugeben. Nicht irgendwann, nicht theoretisch – sondern innerhalb weniger Jahrzehnte.²⁰ Mit wirksamen Massnahmen hingegen – das hält dieselbe Studie unmissverständlich fest – könnte die Insel, ich zitiere, «für die nächsten Jahrhunderte im Prinzip bewohnbar bleiben».²¹ Zitat Ende.
- 34 Genau darum geht es in diesem Verfahren: Für die Klägerin und Kläger steht nichts weniger auf dem Spiel als der Unterschied zwischen einem vollständigen Verlust ihrer Heimat – und der Möglichkeit, ihre Lebensgrundlagen, ihre kulturellen Werte, ihre Inselgemeinschaft für die absehbare Zukunft zu sichern. Für sich und ihre Kinder.
- 35 Die Klägerin und Kläger haben deshalb ein ganz erhebliches persönliches, praktisches und aktuelles Interesse daran, dass dieses Limit – auch von Seiten der Beklagten – eingehalten wird. Prof. Domej, ordentliche Professorin für Zivilverfahrensrecht und Privatrecht an der Universität Zürich, brachte es in ihrer Stellungnahme zuhanden des Gerichts²² auf den Punkt. Ich zitiere: «Ein stärkeres Interesse ist kaum denkbar.»²³ Zitat Ende.
- 36 Doch eine Einhaltung des für die Klagenden so entscheidenden 1,5°C Limits ist überhaupt nur dann möglich, wenn grosse Emittenten ihren Beitrag leisten und übermässige Emissionen unterlassen.

¹⁸ Die Studie von HINKEL JOCHEN ET AL. zeigt, dass die Insel Pari bei Einhaltung des 1.5°C-Limits und ausreichenden Küstenschutzmassnahmen «für die nächsten Jahrhunderte im Prinzip bewohnbar bleiben wird» (act. 1/31, S. 31, Ziff. 5.1.2). Bei ungebremstem Klimawandel hingegen könne es «bereits gegen Ende des 21sten Jahrhunderts notwendig werden, die Insel Pari aufzugeben» (act. 1/31, S. 31, Ziff. 5.1.2). Dazu auch act. 1, Rz. 66; act. 26, Rz. 37 und 54; act. 40, Rz. 60.

¹⁹ Act. 1/31.

²⁰ Act. 1/31, S. 31, Ziff. 5.1.2. Dazu auch act. 1, Rz. 66; act. 26, Rz. 37 und 54; act. 40, Rz. 60.

²¹ Act. 1/31, S. 31.

²² Act. 26/1, Rz. 29.

²³ Im Einzelnen act. 26, Rz. 43 und 136.

- 37 Sie müssen Verantwortung übernehmen, für zukünftige, wie auch für vergangene Emissionen. Das gilt gerade auch für die Beklagte.

IV. Emissionen im Ausmass von Staaten: Die Beklagte als *Carbon Major*

- 38 Die Fakten sprechen eine klare Sprache: Die Beklagte ist einer der drei grössten Zementhersteller der Welt. Die Zementproduktion verursacht enorme Mengen an Treibhausgasen. Die Branche – die Beklagte eingeschlossen – ist für rund 8 % der globalen jährlichen CO₂-Emissionen verantwortlich.²⁴
- 39 Laut Berechnungen des *Climate Accountability Institute* trägt die Beklagte seit 1950 die Verantwortung für fast ein halbes Prozent der weltweit industriell verursachten CO₂-Emissionen.²⁵
- 40 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter; sehr geehrter Gerichtsschreiber/in, sehr geehrte Anwesende: Ein halbes Prozent – das mag zunächst nicht nach viel klingen. Sie denken vielleicht: Wenn ein halbes Prozent rechtlich relevant wäre, könnte dann nicht auch jede Autofahrerin verklagt werden? Ist das nicht nur ein Tropfen auf den heissen Stein?
- 41 Nein – dieser Eindruck täuscht. Die Zahl wird bedeutsam, wenn wir sie einordnen. Die Beklagte hat im Laufe ihrer Unternehmensgeschichte mehr CO₂ ausgestossen als die gesamte Schweiz – und zwar mehr als doppelt so viel.²⁶ An der klimaschädlichen Wirkung gemessen ist sie Staaten gleichzusetzen. Zwischen den Emissionen der Beklagten und denen einer Durchschnittsbürgerin liegen Welten.
- 42 Auch die jüngste deutsche Rechtsprechung bestätigt dies ausdrücklich. Das Oberlandesgericht Hamm hat einen Verursachungsbeitrag von 0,38 Prozent der weltweiten industriellen Emissionen als rechtlich erheblich angesehen.²⁷ Angesichts des fundamentalen Unterschieds zwischen den Emissionen grosser Konzerne und jenen normaler Bürgerinnen und Bürger drohe auch keine Klagewelle «Jeder gegen jeden.»²⁸
- 43 Damit ist klar: Die Beklagte leistet einen erheblichen, eigenständigen Beitrag zum globalen Klimawandel.
- 44 Natürlich – die Beklagte ist nicht allein für den gesamten Klimawandel verantwortlich. Aber sie ist allein verantwortlich für ihre eigenen Emissionen und ihren erheblichen Beitrag zum Klimawandel – und damit auch für dessen konkrete Auswirkungen auf die Klägerin und die Kläger.

²⁴ Im Einzelnen act. 1, Rz. 145.

²⁵ Im Einzelnen act. 1, Rz. 149.

²⁶ Im Einzelnen act. 1, Rz. 150.

²⁷ Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 28. Mai 2025, S. 51 f., abrufbar unter <https://rwe.climatecase.org/sites/default/files/2025-05/Urteil%20v.%2028.5.2025-anon.pdf>.

²⁸ Ibid., S. 63.

- 45 Die Verantwortung der Beklagten endet nicht in der Vergangenheit. Sie besteht auch in der Gegenwart und reicht in die Zukunft hinein. Und gerade auch hier zeigt sich: Es ist absehbar, dass die Beklagte dieser Verantwortung nicht gerecht wird. Denn: Ihre Klimastrategie ist ungenügend. Die Beklagte plant, in den kommenden Jahrzehnten konzernweit mehr CO₂-Emissionen auszustossen, als mit dem 1,5°C-Limit vereinbar ist. Dies haben die Klägerin und Kläger in ihrer Klage ausführlich aufgezeigt.²⁹ Ich gehe hier nicht weiter ins Detail, weil dies heute nicht zur Diskussion steht – sondern materielle Fragestellungen betrifft.
- 46 Diese übermässigen Emissionen werden den Klimawandel weiter verschärfen – und damit auch die konkreten Auswirkungen auf die Klägerin und Kläger.³⁰
- 47 Und genau dies entscheidet sich ganz konkret hier, am Sitz der Beklagten in Zug. Diese künftigen Emissionen, die Klimastrategie des gesamten globalen Konzerns, wird hier in Zug durch die Beklagte als Konzernmutter definiert. Deshalb ist es auch völlig unerheblich, dass die Beklagte kein Zementwerk in Indonesien betreibt. Entscheidend ist nicht, von welchem Ort aus sie die Zukunft der Klägerin und Kläger gefährdet. Entscheidend ist: dass sie es tut.

V. Zwischenfazit

- 48 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, sehr geehrte Gerichtsschreiber/in, sehr geehrte Anwesende: Ich fasse den Sachverhalt noch einmal zusammen, bevor ich zu den rechtlichen Fragen komme.
- 49 Die Klägerin und Kläger sind vom Klimawandel bereits heute akut und existenziell bedroht. Sie haben spürbare Schäden erlitten. Und wenn die Entwicklung ungebremsst so weitergeht, werden sie ihre Heimat verlieren.
- 50 Doch noch gibt es Hoffnung. Wenn sie die notwendigen Mittel für Anpassungsmassnahmen erhalten – und wenn der Klimawandel auf das vereinbarte 1,5°C-Limit begrenzt wird –, dann kann ihre Insel für die nächsten Jahrhunderte im Prinzip bewohnbar bleiben.
- 51 Aber dies kann nur erreicht werden, wenn gerade die wenigen grossen Emittenten ihren Beitrag leisten. Und dazu gehört auch die Beklagte. Jede Tonne CO₂ zählt. Jeder Franken für Anpassung und Schadensbehebung zählt.
- 52 Genau deshalb haben die Klagenden von der fernen Insel Pari im Januar 2023 Klage gegen die hier in Zug ansässige Beklagte eingereicht.

²⁹ Im Einzelnen act. 1, Ziff. III.E.

³⁰ Im Einzelnen act. 1, Ziff. III.F.1.

VI. Rechtliche Konsequenzen

- 53 Angesichts dieser klimaschädlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten der Beklagten stellt sich die Anschlussfrage: Inwiefern ist dies rechtlich relevant?
- 54 Meine Mandantin und Mandanten stützen sich auf ihre Persönlichkeitsrechte, die in Art. 28 f. ZGB ihre Grundlage haben und gemäss Gesetzeswortlaut folgenden Schutz gewährleisten: Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen und neben finanziellen Entschädigungen Folgendes beantragen: die drohende Verletzung zu verbieten, die bestehende Verletzung zu beseitigen oder die Widerrechtlichkeit der Verletzung festzustellen, wenn sie sich weiterhin störend auswirkt.
- 55 Die Persönlichkeitsrechte der Klägerin und Kläger – ihre seelische und körperliche Integrität, ihre Lebensqualität, ihre persönliche Freiheit, ihre wirtschaftliche Entfaltung – werden bereits heute, und künftig in zunehmendem Masse, beeinträchtigt. Die heutige Lebensform der Klägerin und Kläger ist ganz grundlegend in Frage gestellt. Dies alles durch einen Klimawandel, zu dem die Beklagte, wie ich gezeigt habe, in substantieller Art und Weise beiträgt.
- 56 Die Klägerin und Kläger fordern zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, dass das angerufene Gericht die Beklagte verpflichtet, konzernweit nur so viele Emissionen auszustossen, wie mit dem 1,5°C-Limit vereinbar ist. Mit anderen Worten verlangen sie, dass das Gericht jeden mit dem 1,5°C-Limit nicht vereinbaren Mehrausstoss verbietet. Zudem verlangen sie, dass sich die Beklagte finanziell an den notwendigen Anpassungsmassnahmen auf der Insel Pari beteiligt. Also an Flutschutzmassnahmen wie der Bepflanzung mit Mangroven und der Installation von Wellenbrecheranlagen.
- 57 Gestützt auf Art. 41 und Art. 49 OR fordern die Klägerin und Kläger weiter, dass die Beklagte ihnen die bereits eingetretenen sowie die künftig zu erwartenden, klimawandelbedingten finanziellen Schäden anteilmässig ersetzt – und darüber hinaus eine Genugtuung für die erlittene schwerwiegende immaterielle Unbill leistet.
- 58 All das haben die Klagenden in ihren Rechtsschriften ausführlich dargelegt. Ich verweise für die Rechtsbegehren und deren ausführliche Begründung auf die Klageschrift vom 30. Januar 2023³¹, die Replik vom 12. März 2024³² sowie die Triplik vom 20. Dezember 2024.³³

³¹ Act. 1.

³² Act. 26.

³³ Act. 40.

VII. Erfüllung der Prozessvoraussetzungen

- 59 Trotz ihrer Selbstdarstellung als Vorreiterin im Klimaschutz und ihrer angeblichen Ausrichtung am 1,5°C-Limit: Eine inhaltliche gerichtliche Prüfung dieser Rechtsansprüche möchte die Beklagte unter allen Umständen vermeiden. Sie setzt darauf, die Streitigkeit bereits auf der Ebene der Prozessvoraussetzungen zu beenden – gewissermassen noch an der Schwelle des Gerichts.
- 60 Dazu stellt sie die Zuständigkeit des Gerichts infrage. Sie spricht den Klagenden ihr persönliches, praktisches und aktuelles Interesse ab – obwohl die eingereichten Nachweise, etwa zu den Schäden im Haushalt des hier anwesenden Herrn Pujianto, für sich sprechen. Sie stellt die Klage pauschal als rein politisch dar. Und sie beruft sich auf Gründe, die ausserhalb dieses Prozesses liegen – ausserhalb des eigentlichen Rechtsstreits – sowie auf inhaltliche Fragen, die gerade eine materielle Beurteilung durch dieses Gericht erfordern würden.
- 61 Mit all dem soll auch der Eindruck entstehen, das Verfahren sei zu komplex, zu global, zu politisch – zu gross für ein kantonales Gericht erster Instanz.
- 62 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter: Sie werden hier aber nicht gebeten, abstrakte Rechtsfragen zu klären, Regulierungen zu erlassen oder politische Entscheidungen zu treffen. Es geht – wie immer vor Gericht – darum, das geltende Recht auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden.
- 63 Die Sache ist im Kern einfach – und entscheidbar. Ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich ohne weiteres aus dem geltenden Recht: aus Art. 1 und Art. 59 ZPO, Art. 29a BV (Rechtsweggarantie) und Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).
- 64 Und der erste, naheliegende Schritt dieser Prüfung ist die Frage: Haben die Klagenden ein schutzwürdiges Interesse?

A. Schutzwürdiges Interesse

- 65 Die Antwort ist eindeutig: Ja. Unter dem geltenden Recht haben sie ohne weiteres ein berechtigtes Interesse, ein Gericht in Anspruch zu nehmen – also ein schutzwürdiges Interesse. Dies gilt sowohl für die von ihnen geforderten Geldbeträge als auch für ihr Begehren, übermässige Emissionen zu unterlassen.
- 66 Ich könnte hier im Prinzip aufhören, denn die Sache ist klar – wie meine Sachverhaltsdarstellung gezeigt hat. Ich zitiere nochmals Prof. Domej: «Dass es zu einer effektiven Reduktion von Treibhausgasemissionen kommt, ist für die klagenden Parteien von existenzieller Bedeutung. Ein stärkeres Interesse ist kaum denkbar.»³⁴ Zitat Ende.

³⁴ Act. 26/1, Rz. 29.

- 67 Mit Blick auf das Plädoyer der Gegenseite und die Öffentlichkeit im Raum möchte ich dennoch in gebotener Kürze darlegen, worin dieses schutzwürdige Interesse der Klagenden besteht – und die Einwände der Beklagten entkräften.

1. Schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der auf Bezahlung einer Geldleistung gerichteten Rechtsbegehren Ziff. 2–5 (positive Leistungsklage)

- 68 Zu den Geldbeträgen. Die Beklagte weigert sich, die finanziellen Forderungen der Klagenden zu bezahlen. Damit ist klar – ohne Urteil gibt es keine Durchsetzung. Schon das allein begründet ein schutzwürdiges Interesse.
- 69 Schadenersatz- und Genugtuungsklagen sind Alltag vor jedem Zivilgericht – nichts Besonderes, reine Routine.
- 70 Der konkrete Grund für eine Geldforderung ist im Rahmen der Prozessvoraussetzungen rechtlich unbeachtlich.
- 71 Auch die Höhe der Forderung spielt, anders als die Beklagte meint, keine Rolle. Auch über eine Packung Kaugummi für drei Franken darf man prozessieren, wenn dies zur Durchsetzung erforderlich ist; das schweizerische Recht keinen Mindeststreitwert.

Und: Genauso zulässig ist es, bei mehreren Schädigern nur von einem der Schädiger einen Anteil zu fordern.

2. Schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung des auf die Unterlassung einer persönlichkeitsverletzenden Handlung durch übermässigen Ausstoss von Treibhausgasen gerichteten Rechtsbegehrens Ziff. 1a und Ziff. 1b (negative Leistungsklage resp. Unterlassungsklage)

- 72 Doch es geht nicht nur um Geld. Ebenso entscheidend ist das Recht meiner Mandantin und Mandanten, nicht weiter in ihrer Persönlichkeit verletzt zu werden – durch den fortgesetzten, übermässigen Ausstoss von Treibhausgasen.
- 73 Darum haben sie selbstverständlich auch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Beklagte ihre Klimastrategie am 1,5°C-Limit ausrichtet und übermässige Emissionen künftig unterlässt.

a) Schutzwürdiges Interesse der Klagenden, da Wiederholungsgefahr seitens der Beklagten besteht

- 74 Das schutzwürdige Interesse der Klagenden ist in rechtlicher Hinsicht schon deshalb zu bejahen, weil unbestritten eine Wiederholungsgefahr seitens der Beklagten besteht.³⁵ Der übermässige Ausstoss von Treibhausgasen ist erklärter und fortlaufender Bestandteil ihrer Geschäftstätigkeit.³⁶

³⁵ Im Einzelnen act. 26, Rz. 125 ff.

³⁶ Im Einzelnen act. 26, Rz. 129.

- 75 Weitere Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage müssen nicht erfüllt werden. Das entspricht ständiger Rechtsprechung – auch hier vor dem angerufenen Gericht. Da hilft der Beklagten auch das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Droese zum schutzwürdigen Interesse³⁷ nicht. Trotz dieser ständigen Rechtsprechung zu Unterlassungsklagen nimmt er das Wort «Wiederholungsgefahr» in seinem Gutachten nicht einmal in den Mund.
- 76 Nur weil es vorliegend um CO₂-Emissionen geht und nicht beispielsweise um Ehrverletzungen, gibt es keinen Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

b) Schutzwürdiges Interesse der Klagenden, da sie auch ein persönliches, praktisches und aktuelles Interesse an der Beurteilung ihres Unterlassungsbegehrens haben

- 77 Nur für den Fall, dass das angerufene Gericht dennoch zum Schluss kommen sollte, für Unterlassungsklagen seien weitere Voraussetzungen erforderlich – wie ein persönliches, praktisches und aktuelles Interesse – möchte ich festhalten: Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.³⁸
- 78 Meine Mandanten haben ein ganz erhebliches persönliches, praktisches und aktuelles Interesse daran, dass die Beklagte das 1,5°C-Limit einhält und unverzüglich die notwendigen Massnahmen ergreift. Denn das 1,5°C-Limit – verbunden mit wirksamen Anpassungsmassnahmen – bedeutet für sie nichts weniger als den Unterschied zwischen einem Weiterleben auf ihrer Insel – für sie und ihre Kinder – oder deren endgültiger Aufgabe.
- 79 Nur der Vollständigkeit halber gehe ich nun noch kurz auf die einzelnen Elemente dieses Interesses ein: «persönlich», «praktisch» und «aktuell.»

Persönliches Interesse

- 80 Die Klägerin und Kläger haben ein persönliches Interesse, weil der von der Beklagten massgeblich mitverursachte Klimawandel schon heute ihre Persönlichkeit beeinträchtigt – und dies künftig noch stärker tun wird. Diese Auswirkungen auf ihre Persönlichkeit hängen unmittelbar vom geleisteten Klimaschutz ab, auch seitens der Beklagten als *Carbon Major*. Und sie lassen sich durch ausreichende Emissionsreduktionen abmildern.³⁹ Genau hier liegt ihr persönliches Interesse.

Praktisches Interesse

- 81 Die Klägerin und Kläger haben auch ein praktisches Interesse – also einen konkreten Nutzen – an der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C und den entsprechenden Unterlassungen der Beklagten.⁴⁰

³⁷ Act. 18/2.

³⁸ Im Einzelnen act. 26, Rz. 131 ff.

³⁹ Im Einzelnen act. 26, Rz. 48 ff.

⁴⁰ Im Einzelnen act. 26, Rz. 52 ff.

Richtig ist: Der Meeresspiegel wird weiter steigen. Aber: Das Ausmass dieses Anstiegs – und damit die Auswirkung auf meine Mandantin und Mandanten – hängt vom künftigen Ausstoss von Treibhausgasen ab, gerade auch seitens der Beklagten.

- 82 Für die Klagenden bedeutet das 1,5°C-Limit den Unterschied zwischen einem Weiterleben auf ihrer Insel oder deren endgültiger Aufgabe. Jede einzelne von der Beklagten emittierte Tonne CO₂ erhöht die Erwärmung und damit den Meeresspiegel. Umgekehrt nützt jede Tonne, die nicht ausgestossen wird, die Folgen abzumildern.

Aktuelles Interesse

- 83 Schliesslich besteht auch ein aktuelles Interesse.⁴¹ Die Bedrohung ist unmittelbar, weil die Beklagte konzernweit tagtäglich weitere, in ihren Auswirkungen persönlichkeitsverletzende Emissionen ausstösst – und zwar unbestritten. Die Klagenden verlangen deshalb, dass die Beklagte sofort damit beginnt, ihre Emissionen auf ein Mass zu begrenzen, das mit dem 1,5°C-Limit vereinbar ist.

Doppelrelevante Tatsachen

- 84 Ich möchte betonen: Alle diese Tatsachen – zur Wiederholungsgefahr ebenso wie zum persönlichen, praktischen und aktuellen Interesse – sind sogenannte doppelrelevante Tatsachen. Das bedeutet: Sie sind bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen von vorneherein als zutreffend zu unterstellen und erst im Rahmen der materiellen Beurteilung zu prüfen.⁴² Das gilt auch, wenn sie bestritten werden.

Das schutzwürdige Interesse der Klagenden an der Beurteilung ihres Unterlassungsbegehrens lässt sich nicht wegdiskutieren

- 85 Dennoch versucht die Beklagte, das schutzwürdige Interesse der Klagenden am Unterlassungsbegehren wegzudiskutieren – vor allem auf der rechtlichen Ebene. Doch ihre Argumente greifen nicht.
- 86 So behauptet sie, das tatsächliche Interesse der Klagenden sei rechtlich nicht «hinreichend.»⁴³ Eine solche zusätzliche Voraussetzung kennt das Recht aber gar nicht. Auch daran vermag das Gutachten von Prof. Droese nichts zu ändern. Und abgesehen davon erstaunt diese Einschätzung nicht nur, sie ist auch falsch.⁴⁴ Wer sonst könnte ein «hinreichendes» Interesse haben, wenn nicht meine Mandantin und Mandanten?

⁴¹ Im Einzelnen act. 26, Rz. 64 ff.

⁴² Im Einzelnen act. 26, Rz. 21 f.

⁴³ Im Einzelnen act. 26 Rz. 132 ff.

⁴⁴ Im Einzelnen act. 26, Rz. 43 und 136.

- 87 Weiter behauptet die Beklagte, die Klagenden würden nicht persönliche, sondern Interessen der Allgemeinheit oder Dritter wie des HEKS oder anderer NGO's geltend machen. Das ist schlicht falsch. Die Klagenden machen ihre eigenen Interessen geltend. Weshalb auch sollten gerade sie – Menschen, die von den Folgen der Klimaerwärmung unmittelbar und existenziell bedroht sind – dieses Verfahren aus reinem Altruismus führen?⁴⁵ Der persönliche Beweggrund liegt auf der Hand – und er ist rechtlich völlig ausreichend.
- 88 Dass die Klagenden ihre eigenen Interessen geltend machen, hat im Übrigen bereits der Einzelrichter im Verfahren zur unentgeltlichen Rechtspflege (UP 2023 19) zutreffend festgestellt.⁴⁶ Es handelt sich also nicht um eine *actio popularis*.
- 89 Auch die Kommunikation Dritter, wie sie die Beklagte in den Rechtsschriften mehrfach vorgebracht hat, – z.B. des HEKS im Rahmen seiner Kampagne zur Klimagerechtigkeit, oder der Medien – ändert nichts am persönlichen Interesse der Klägerin und Kläger. Was Dritte sagen oder schreiben, steht im Übrigen ausserhalb des Prozesses.⁴⁷ Den Klagenden darf das nicht zum Nachteil gereichen.
- 90 Es ist auch nicht so, dass Klagen im Kontext des Klimawandels automatisch Klagen im Interesse der Allgemeinheit wären, wie die Beklagte es glauben machen will.⁴⁸ Zahlreiche Gerichte weltweit haben das längst klargestellt. Und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies im Fall der *KlimaSeniorinnen* verbindlich für die Schweiz bestätigt.⁴⁹
- 91 Ebenso falsch ist die Behauptung der Beklagten, persönliche Interessen müssten «alleinige» Interessen sein.⁵⁰ Es ist völlig normal, dass neben dem persönlichen Interesse der Klagenden auch ein öffentliches Interesse bestehen kann – oder dass Dritte von einer Durchsetzung ebenfalls profitieren oder diese begrüssen. Das ändert nichts an dem persönlichen Interesse der Klagenden.⁵¹
- 92 Die Beklagte behauptet zudem, das in der Zivilprozessordnung verankerte persönliche Interesse müsse an eine «besondere Betroffenheit» geknüpft sein – in Analogie zum Verwaltungsrecht.⁵² Doch das ist unzutreffend. Die von der Rechtsprechung zu Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO entwickelten Voraussetzungen sind klar. Sie können nicht einfach nach Belieben der Beklagten um zusätzliche Hürden ergänzt werden. Dies bestätigt auch Prof. Domej in ihrer Stellungnahme zuhanden des Gerichts.⁵³

⁴⁵ Im Einzelnen act. 26, Rz. 137 ff.

⁴⁶ Im Einzelnen act. 26, Rz. 137 ff., Ziff. IV.B.

⁴⁷ Act. 26, Rz. 169.

⁴⁸ Act. 18, Rz. 142: «...alle vom Klimawandel und dessen Auswirkungen betroffen sind, und zwar in einem Ausmass, dass Einzelne kein hinreichendes persönliches Interesse haben können.»

⁴⁹ Im Einzelnen act. 40, Rz. 19 mit Verweis auf *KlimaSeniorinnen*, § 634.

⁵⁰ Im Einzelnen act. 26, Rz. 140 ff.

⁵¹ Im Einzelnen act. 26 Rz. 137 ff. sowie act. 40 Rz. 90.

⁵² Im Einzelnen act. 26, Rz. 157 ff.

⁵³ Act. 26/1, Rz. 31.

- 93 Dennoch möchte ich festhalten: Die Klagenden sind in weit grösserem Ausmass als die Gesamtbevölkerung vom Klimawandel bedroht. Er betrifft sie unmittelbar – und existenziell – in ihrer Lebensgrundlage. Sie sind also «besonders betroffen.»
- 94 Damit würden die Klagenden auch die vom EGMR im Fall *KlimaSeniorinnen* definierten erhöhten Anforderungen an den Opferstatus von Einzelpersonen erfüllen.⁵⁴ Diese Anforderungen sind hier aber, wie bereits in der Triplik gezeigt, gar nicht anwendbar.⁵⁵
- 95 Anders als die Beklagte behauptet, spielt es für die Zulässigkeit einer Klage auch keine Rolle, wie viele Menschen von derselben Rechtsverletzung betroffen sind. Entscheidend ist alleine das individuelle, konkrete Interesse der Klägerin und Kläger. Auch hierzu darf ich Prof. Domej zitieren:
- «Würden durch eine Handlung 1000 Personen in ihrer körperlichen Integrität verletzt, so käme wohl niemand auf den Gedanken, jeder dieser Personen ein schutzwürdiges Interesse an einer Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen den Verletzer abzusprechen oder eine Klage einer dieser Personen zur Geltendmachung ihrer eigenen zivilrechtlichen Ansprüche als «Popularklage» zu bezeichnen. Warum es bei «Millionen, wenn nicht Milliarden» von potenziell Betroffenen anders sein sollte, ist nicht ersichtlich.»*⁵⁶ Zitat Ende.
- 96 Ein anderes Verständnis würde – so Prof. Domej – bedeuten, ich zitiere: «Man könnte jegliche zivilrechtliche Verantwortung für sein Handeln abwenden, indem man Rechte anderer nur in genügend grossem Stil verletzt.»⁵⁷ Zitat Ende. Ein solcher Ansatz wäre mit den Grundsätzen unseres Rechtssystems unvereinbar.⁵⁸
- 97 Mit Blick auf das praktische Interesse der Klagenden behauptet die Beklagte, es gehe den Klagenden nur um generelle oder abstrakte Rechtsfragen.⁵⁹ Das ist falsch.
- 98 Den Klagenden geht es ganz konkret darum, dass die Beklagte ihren übermässigen Ausstoss von Treibhausgasen beendet – um die Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Persönlichkeit abzumildern. Ob eine solches Verbot gestützt auf Art. 28 und 28a ZGB verlangt werden kann, mag eine neue Rechtsfrage sein; abstrakt ist sie deswegen nicht.
- 99 Die Beklagte verweist ausserdem darauf, dass es neben ihr noch zahlreiche weitere Emittenten gibt – darunter auch andere *Carbon Majors*. Aber am praktischen Interesse der Klagenden ändert auch das nichts.

⁵⁴ Im Einzelnen act. 40, Rz. 60.

⁵⁵ Im Einzelnen act. 40, Rz. 58.

⁵⁶ Act. 26/1, Rz. 33.

⁵⁷ Act. 26/1, Rz. 33.

⁵⁸ Im Einzelnen act. 26, Rz. 144.

⁵⁹ Hierzu auch act. 26, Rz. 57 und 147.

- 100 Bei einer Persönlichkeitsverletzung durch zehn Medienhäuser würde auch niemand behaupten, ein praktisches Interesse bestehe nur, wenn gegen alle zehn gleichzeitig geklagt wird.
- 101 Wie auch der Einzelrichter des Kantonsgerichts Zug im Verfahren UP 2023 19 festgehalten hat, steht es den Klagenden frei, jene Person ins Recht zu fassen, die sie für (mit-)verantwortlich halten – selbst wenn daneben noch weitere Haftende in Betracht kommen.⁶⁰ Das ist ein klarer Grundsatz des schweizerischen Haftpflichtrechts. In diesem Sinne führt auch Prof. Domej trefflich aus – ich zitiere:
- «Ein schutzwürdiges Interesse an einer Unterlassungsklage scheitert auch nicht daran, dass sich andere Personen ebenfalls rechtswidrig verhalten, aber nicht gleichzeitig ins Recht gefasst werden.»⁶¹ «Es ist legitim, mit einer Klage auch gegenüber weiteren potenziellen Beklagten zu signalisieren, dass man es mit der Durchsetzung seiner Rechte ernst meint»⁶² Zitat Ende.*
- 102 Deshalb ist, so Prof. Domej, ich zitiere, «insbesondere ein praktisches Interesse nicht deshalb zu verneinen, weil der Anstieg des Meeresspiegels auch bei Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs nur wenig gebremst werden könnte.»⁶³ Zitat Ende.
- Dem Opfer einer Ehrverletzung wird man auch nicht entgegenhalten, seine Ehre sei nicht mehr zu retten.
- 103 Die Beklagte versucht ausserdem, das praktische Interesse zu widerlegen, indem sie behauptet, Angebot und Nachfrage nach Zement und Beton blieben unverändert – die von ihr eingesparten Emissionen würden sich einfach verlagern.
- 104 Das ist erstens unbelegt. Und zweitens falsch, was die Klägerin und Kläger in ihrer Replik und Triplik dargelegt haben.⁶⁴ Das 1,5°C-Limit gilt nicht nur für die Beklagte, sondern für alle Akteure der Zement- und Betonindustrie.
- 105 Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass Zusammenarbeit unter den Akteuren wichtig ist. Zusammenarbeit ist wichtig – und auch sie setzt voraus, dass jeder Akteur seinen eigenen Beitrag zum 1,5°C-Limit leistet.

⁶⁰ Im Einzelnen act. 26, Rz. 173 ff.

⁶¹ Act. 26/1, Rz. 37.

⁶² Act. 26/1, Rz. 39.

⁶³ Act. 26/1, Rz. 37.

⁶⁴ Act. 26, Rz. 60 ff. sowie act. 40 Rz. 64 ff.

- 106 Für die Zulässigkeit der Klage ist es ohnehin nicht erforderlich, eine praktische Wirkung über die Durchsetzung des konkret eingeklagten Rechts hinaus nachzuweisen – wie Prof. Domej zutreffend feststellte.⁶⁵ Ich zitiere:

«Grundsätzlich ist es Sache jeder klagenden Partei, für sich selbst zu beurteilen, ob ihr die Durchsetzung eines Anspruchs nützt. Nur in Extremfällen – wenn ein Rechtsmissbrauch vorliegt – verhält es sich anders. Davon kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Die klagenden Parteien wollen eine existenzielle Bedrohung abwehren.»⁶⁶ Zitat Ende.

- 107 Selbst die Beklagte gibt letztlich zu: Ein Urteil im Sinne des 1,5°C-Limits würde meinen Mandanten nützen.⁶⁷ Und genau darum geht es. Erstens: Alle Grosse-mittenten – Staaten und *Carbon Majors*, einschliesslich der Beklagten – müssen sich an das 1,5°C-Limit halten. Zweitens: Das ist im konkreten Einzelfall auch gerichtlich überprüfbar. Ich verweise nur auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁶⁸, den UN-Seegerichtshof⁶⁹, und – jüngst – den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte⁷⁰ sowie den Internationalen Gerichtshof.⁷¹

B. Streitige Zivilsache

- 108 Die Beklagte bestreitet nicht nur das schutzwürdige Interesse der Klägerin und Kläger. Sie geht sogar noch weiter: Sie stellt ganz grundsätzlich die Zuständigkeit eines Zivilgerichts in Frage, über Rechtsverletzungen zu urteilen, die durch Treibhausgasemissionen verursacht werden. Mit anderen Worten: Sie behauptet, es handle sich bei Klagen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gar nicht – und nie – um eine zivilrechtliche Streitigkeit.
- 109 Ein solcher pauschaler Ausschluss jeglicher zivilrechtlichen Verantwortung wäre natürlich bequem – und zwar für alle *Carbon Majors*. Aber er wäre rechtlich nicht haltbar.

⁶⁵ Im Einzelnen act. 26, Rz. 177 ff.

⁶⁶ Act. 26/1, Rz. 38.

⁶⁷ Act. 18, Rz. 177: «Die Gutheissung würde den Klagenden somit (...) nützen, wenn praktisch die ganze Welt (...) sich nach einem solchen gutheissenden Urteil richten würde» (Hervorhebung hinzugefügt).

⁶⁸ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 9. April 2024, abrufbar unter [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageisocode%22:\[%22FRE%22\],%22appno%22:\[%2253600/20%22\],%22documentcollectionid%22:\[%22GRANDCHAMBER%22\],%22itemid%22:\[%22001-233258%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageisocode%22:[%22FRE%22],%22appno%22:[%2253600/20%22],%22documentcollectionid%22:[%22GRANDCHAMBER%22],%22itemid%22:[%22001-233258%22]}).

⁶⁹ Internationaler Seegerichtshof, Gutachten vom 21. Mai 2024, abrufbar unter https://www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/31/Advisory_Opinion/C31_Adv_Op_21_05.2024_corr.pdf.

⁷⁰ Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Gutachten vom 29. Mai 2025, abrufbar unter: https://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_32_en.pdf.

⁷¹ Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 23. Juli 2025, abrufbar unter <https://www.ici-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-fr.pdf>.

- 110 Es mag sein, dass ein Schweizer Zivilgericht bislang noch keinen Fall wie diesen entschieden hat. Doch genau das ist doch die Aufgabe der Gerichte: das Recht nicht nur auf bekannte Konstellationen anzuwenden, sondern auch auf neue Entwicklungen und Lebensrealitäten.
- 111 Wir sehen das in vielen Bereichen: Denken Sie an künstliche Intelligenz oder an den Schutz der Persönlichkeit im Internet. Auch in diesen Belangen hätte wohl niemand Zweifel daran, dass die Gerichte zuständig sind. Warum also sollte das bei Rechtsverletzungen durch Treibhausgasemissionen anders sein?
- 112 Und gerade bei der vorliegenden Klage ist die Zuständigkeit umso klarer: Sie erfüllt ohne weiteres alle Merkmale einer klassischen zivilrechtlichen Streitigkeit.⁷²
- 113 Erstens: In diesem Verfahren stehen sich zwei private Parteien gegenüber – und nicht der Bürger dem Staat.
- 114 Zweitens: Ziel des Verfahrens ist die endgültige, dauerhafte Erledigung der Auseinandersetzung.
- 115 Drittens: Der Streitgegenstand ist zivilrechtlicher Natur. Die Beklagte, wie auch das von ihr eingeholte Gutachten von Prof. Uhlmann⁷³, stellen sich hier auf den Standpunkt, dass die «Bewältigung des Klimawandels» eine öffentliche Aufgabe sei.
- 116 Ja. Natürlich ist sie das. Und selbstverständlich kann auch die staatliche Erfüllung dieser Aufgabe – gerade auch im Lichte des 1,5°C-Limits – gerichtlich überprüft werden. Das haben nicht zuletzt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte⁷⁴ und der Internationale Gerichtshof⁷⁵ bestätigt.
- 117 Aber, die Beklagte und Prof. Uhlmann verkennen: «Der Klimawandel» als solcher ist nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens. Anders, als es die Beklagte darstellt, geht es hier nicht abstrakt um, ich zitiere «die Verschärfung des regulatorischen Rahmens zum Klimaschutz für Schweizer Unternehmen.»⁷⁶ Zitat Ende.
- 118 Worum geht es also? Streitgegenstand sind die konkreten Rechtsbegehren meiner Mandantin und Mandanten – und der von ihnen vorgetragene konkrete Lebenssachverhalt. Im Kern geht es um ganz klassische zivilrechtliche Ansprüche:
- Schadenersatz und Genugtuung. Das sind typische Geldforderungen – wie sie tagtäglich vor Zivilgerichten geltend gemacht werden.

⁷² Im Einzelnen act. 26 Ziff. VI.A. sowie act. 40 Ziff. V.

⁷³ Act. 18/1.

⁷⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 9. April 2024, abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22languageisocode%22%3A%22FRE%22%2C%22appno%22%3A%22253600/20%22%2C%22documentcollectionid%22%3A%22GRANDCHAMBER%22%2C%22itemid%22%3A%22001-233258%22%7D>.

⁷⁵ Internationaler Gerichtshof, Gutachten vom 23. Juli 2025, abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-fr.pdf>.

⁷⁶ Act. 18 Ziff. 2.2.

- Und es geht um Persönlichkeitsverletzungen. Diese stützen sich auf Art. 28 f. ZGB – also auf Privatrecht. Dass die Persönlichkeitsverletzung hier durch Treibhausgasemissionen verursacht wurde – und nicht etwa durch einen Zeitungsartikel oder eine Operation – ändert nichts an ihrer rechtlichen Einordnung. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum bestimmte Eingriffe in die Persönlichkeit anders behandelt werden sollten als andere. Art. 28 ZGB ist bewusst offen formuliert. Er beschränkt sich nicht auf bestimmte Arten von Eingriffen. Entscheidend ist allein: Liegt eine Persönlichkeitsverletzung vor – ja oder nein? Wie sie verursacht wurde, ist rechtlich irrelevant.
- 119 Die Position der Beklagten, gestützt auf das Zivilrecht erhobene Klagen seien der Judikative entzogen, wenn es um Rechtsverletzungen durch Treibhausgasemissionen geht, ist also nicht haltbar.
- 120 Einen solchen Ausschluss kennt das Schweizer Zivilprozessrecht schlichtweg nicht. Art. 1 lit. a ZPO regelt einzig die Abgrenzung von Zivil- und Verwaltungsrecht. Er ist kein Instrument, um Rechtsschutz auszuschliessen.
- 121 Wenn Zivilgerichte der Argumentation der Beklagten folgen würden – dann gäbe es überhaupt keine Möglichkeit mehr, Rechtsverletzungen durch Treibhausgasemissionen zwischen Privaten materiell prüfen zu lassen. Die Rechtsweggarantie würde ins Leere laufen. Effektiver Rechtsschutz wäre ausgeschlossen.
- 122 Aber das darf in einem Rechtsstaat niemals geschehen. Denn der Anspruch auf Rechtsschutz endet nicht dort, wo die Verantwortung besonders gross ist. Im Gegenteil: Gerade dort muss er gelten.
- 123 Und wir sehen: Ob in den Niederlanden⁷⁷, in Deutschland⁷⁸, in Italien⁷⁹ oder in Neuseeland⁸⁰ – überall haben nationale Zivilgerichte gezeigt:

⁷⁷ Es ist bereits ein materieller Entscheid erfolgt. Im Einzelnen act. 40, Rz. 44 ff.

⁷⁸ Es ist bereits ein materieller Entscheid erfolgt, vgl. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 28. Mai 2025, S. 51 f., abrufbar unter <https://rwe.climatecase.org/sites/default/files/2025-05/Urteil%20v.%2028.5.2025-anon.pdf>.

⁷⁹ Der italienische Kassationsgerichtshof (Corte di Cassazione) hat entschieden, dass Zivilgerichte durchaus zuständig sind, um Klagen gegen private Unternehmen im Klimakontext zu verhandeln. Konkret betrifft das eine Klage von Greenpeace Italy, ReCommon und mehreren Privatpersonen gegen Eni, Italiens Energieriesen, inklusive staatlicher Beteiligter. Der Fall darf zur materiellen Entscheidung vor das Zivilgericht in Rom zurückkehren, vgl. Kassationsgerichtshof, Urteil vom 21. Juli 2025, S. 23 f., abrufbar unter https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/non-us-case-documents/2025/20250721_19287_decision.pdf.

⁸⁰ Der Oberste Gerichtshof Neuseelands (Supreme Court) hat Mike Smith, einen Māori-Stammesvorsteher, das Recht zugesprochen, gegen sieben grosse Emittenten (u. a. Fonterra, Z Energy, Genesis Energy) zu klagen, vgl. Supreme Court, Urteil vom 7. Februar 2024, paras. 172-173, abrufbar unter <https://www.courtsofnz.govt.nz/assets/cases/2024/2024-NZSC-5.pdf>.

Klagen im Kontext des Klimawandels gehören vor die Zivilgerichte. Und dort müssen sie materiell beurteilt werden.⁸¹

- 124 Genau vor diesem Hintergrund überzeugt das nächste Argument der Beklagten umso weniger. Sie behauptet, die öffentlich-rechtliche Klimaschutzgesetzgebung schliesse privatrechtliche Ansprüche vollständig aus. Auch dieses Vorbringen verfängt nicht – schon gar nicht zur Eintretensfrage⁸², erst recht nicht im schweizerischen Klimarecht.⁸³ Denn: Mit ihrem Ja zum neuen Klimaschutzgesetz im Juni 2023 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in keiner Weise darauf verzichtet, im Kontext des Klimawandels privatrechtliche Ansprüche geltend zu machen.⁸⁴
- 125 Im Gegenteil: Die öffentlich-rechtliche Klimaschutzgesetzgebung der Schweiz hält in Art. 12 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit ausdrücklich fest: Vorschriften anderer Erlasse sollen so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie zur Erreichung der Klimaziele beitragen.
- 126 Das heisst: Auch andere Bundeserlasse müssen ihren Beitrag leisten. Das gilt für die gesamte Rechtsordnung – und damit selbstverständlich auch für das Zivilrecht. Das Zivilrecht ist also nach dem klaren Willen des Gesetzgebers auch im Klimakontext anzuwenden.⁸⁵

VIII. Die Rechtsbegehren Ziff. 1a und 1b der Klagenden sind genügend bestimmt und vollstreckbar

- 127 Wir haben also gesehen: Zunächst behauptet die Beklagte, der Klägerin und den Klägern fehle das schutzwürdige Interesse. Damit dringt sie nicht durch. Dann versucht die Beklagte, den Zivilgerichten die Zuständigkeit abzusprechen. Auch dieser Einwand greift nicht.
- 128 Dasselbe gilt auch für die dritte Verteidigungslinie der Beklagten: Sie bestreitet die Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit der Unterlassungsbegehren. Auch das ist unbegründet. Die Begehren sind klar genug formuliert, damit das Gericht darüber entscheiden kann.
- 129 Erstens: In persönlicher Hinsicht ist völlig klar, gegen wen sich die Klage richtet – nämlich gegen die Beklagte als Konzernmutter mit Sitz in der Schweiz, welche die Klimastrategie für den gesamten Weltkonzern verbindlich vorgibt. Sie soll verpflichtet werden, und nur sie.

⁸¹ Vgl. weiter act. 26, Rz. 228 ff. sowie act. 40, Rz. 23 ff. sowie Rz. 44 ff.

⁸² Das Zusammenspiel zwischen Klimaschutzgesetzgebung und Zivilrecht betrifft wenn überhaupt die materielle Beurteilung – nicht die Frage des Eintretens. Im Einzelnen act. 26, Rz. 198 ff. sowie die Stellungnahme von Prof. Domej, act. 26/1, Rz. 14.

⁸³ Im Einzelnen act. 26, Rz. 206 ff., act. 40, Rz. 91.

⁸⁴ Im Einzelnen act. 26, Rz. 198 ff. sowie Rz. 206 ff.

⁸⁵ Act. 40, Rz. 91.

- 130 Die Beklagte versucht hier einzuwenden, gerade mit Blick auf Scope 3⁸⁶ würde sich die Klage an eine unbestimmte Zahl von Akteuren entlang der Wertschöpfungskette richten. Doch Adressatin der Klage ist einzig die Beklagte – niemand sonst. Auch allfällige Vollstreckungsmassnahmen würden nur gegen sie als Konzernmutter erfolgen.
- 131 Zweitens: Auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sind die Rechtsbegehren genügend bestimmt. Der zur Einhaltung des 1,5°C-Limits geforderte CO₂-Reduktionspfad ist Jahr für Jahr quantifiziert, sowohl absolut als auch pro Tonne zementhaltigem Material. Die Kategorien «Scope 1, 2 und 3» sind eindeutig. Die Beklagte selbst verwendet diese Kategorien in ihren Klimaberichten und für ihre eigenen Klimaziele. Wer sich im Geschäftsbericht darauf stützt, kann nicht im Prozess behaupten, er verstehe sie nicht.
- 132 Hinzu kommt: Die Anforderungen an die Berichterstattung sind im Schweizer Recht in mehreren Verordnungen⁸⁷ geregelt. Diese Regelungen bezwecken Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit. Wer falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt, macht sich sogar strafbar und riskiert eine Busse bis zu 100'000 Franken. Wenn im Strafrecht eine klare Verantwortlichkeit bestehen kann, dann erst recht im Zivilrecht.
- 133 Damit ist klar: Die Rechtsbegehren sind genügend bestimmt und können ohne Weiteres vollstreckt werden.

IX. Fazit

- 134 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter:

Die Prozessvoraussetzungen sind also erfüllt, und die Einwände der Beklagten greifen nicht. Deshalb ersuche ich Sie im Namen meiner Mandantin und Mandanten, auf die Klage einzutreten und die Sache materiell zu beurteilen.

- 135 Es geht darum, zu beurteilen, ob der Beklagten zum Schutz der Persönlichkeit der Klägerin und Kläger übermässige Treibhausgasemissionen untersagt werden müssen – und ob sie verpflichtet ist, finanzielle Beiträge an die Klagenden zu leisten.
- 136 Ich habe Ihnen heute gezeigt: Für meine Mandantin und Mandanten steht viel auf dem Spiel. Es geht um nichts Geringeres als ihr existenzielles Interesse an der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

⁸⁶ Scope-3-Emissionen sind indirekte Emissionen, die nicht direkt bei der Zementproduktion (Scope 1) oder beim eingekauften Strom (Scope 2) entstehen, sondern vor- oder nachgelagert in der Wertschöpfungskette.

⁸⁷ Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange vom 23. November 2022, SR 221.434; Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 27. November 2024, SR 814.310.1.

X. Frau Asmania

- 137 Was das konkret bedeutet, was für sie persönlich auf dem Spiel steht, das können die Klägerin und Kläger selbst am eindrucklichsten schildern.
- 138 Deshalb möchte zum Abschluss gerne Frau Asmania kurz das Wort ergreifen. Ich werde Frau Asmanias' Ausführungen anschliessend ins Deutsche übersetzen.

«Para Hakim yang terhormat,

Saya telah melakukan perjalanan panjang dan meninggalkan anak-anak saya untuk sampai di sini. Saya datang ke sini, karena saya dan keluarga merasakan dampak dan ancaman langsung perubahan iklim setiap hari.

Saya khawatir pada masa depan saya dan anak-anak saya. Ke mana kami harus pergi jika pulau kami tenggelam? Di mana anak-anak saya akan tinggal jika pulau kami tenggelam? Ini sangat mengganggu pikiran saya. Saya sering mengalami mimpi buruk hingga saya terbangun dari tidur dan menangis memikirkan hal tersebut.

Banyak hal yang harus dilakukan untuk melindungi diri dan keluarga saya dari banjir rob yang terjadi dan ancaman tenggelamnya pulau kami. Saya harus membangun rumah dengan fondasi lebih tinggi, saya juga membutuhkan sistem penyaringan air yang baik karena air di pulau kami sudah tidak bisa digunakan akibat tercemar air laut, saya juga harus menanam ribuan mangrove dan membangun beronjong untuk melindungi pulau kami dari abrasi yang diakibatkan krisis iklim. Namun semua itu sangat berat karena penghasilan kami juga terus menurun bahkan tidak sama sekali. Hal ini tentu membebani kehidupan saya padahal saya tidak menyebabkan kerusakan tersebut.

Namun, kami masih memiliki harapan untuk masa depan pulau kami. Anda telah mendengarkan pernyataan pengacara saya. Setiap ton CO₂ yang dikurangi sangat berharga bagi kami, setiap pendanaan yang membantu kami untuk adaptasi dan memperbaiki kerusakan juga sangat berarti bagi kami dan masa depan kami.

Oleh karena itu, saya memohon kepada anda untuk menerima gugatan ini dan memeriksa dengan seksama tuntutan kami. Terima kasih.»

- 139 Eigene deutsche Übersetzung:

«Sehr geehrte Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter

Ich bin weit gereist und habe meine Kinder alleine gelassen, um heute hier zu sein. Ich spüre die Auswirkungen des Klimawandels jeden Tag am eigenen Leib, sie bedrohen mich und meine Familie.

Ich habe Angst um unsere Zukunft und die Zukunft meiner Kinder. Wohin sollen wir gehen, wenn unsere Insel versinkt? Wo sollen meine Kinder leben, wenn unsere Insel untergeht? Regelmässig habe ich deswegen Alpträume. Ich wache auf, und weine.

Um mich und meine Familie vor Überschwemmungen zu schützen, müsste mein Haus auf ein höheres Fundament gestellt werden. Ausserdem brauchen wir dringend ein Wasserfiltersystem, wenn das Meer die Brunnen versalzt. Wir müssten mehr Mangroven pflanzen und Wellenbrecher bauen, um die Insel besser vor Überschwemmungen zu schützen. Aber das ist sehr teuer. Wir haben die Schäden und Kosten nicht verursacht. Und wir haben kein Geld dafür.

Aber wir haben noch Hoffnung auf eine Zukunft auf unserer Insel. Sie haben die Worte meiner Anwältin gehört. Jede Tonne CO₂ zählt für uns. Jeder Dollar für Anpassungsmassnahmen und zur Behebung von Schäden zählt. Es geht um unsere Zukunft.

Ich bitte Sie daher inständig, auf die Klage einzutreten und unsere Forderungen inhaltlich zu prüfen. Vielen Dank.»

XI. Rechtsbegehren

- 140 Sie finden nun ganz am Schluss meiner Plädoyernotizen nochmals die am 30. Januar 2023 gestellten und in der beschränkten Replik vom 12. März 2024 präzisierten Anträge. Möchten Sie, dass ich Sie nochmals verlese, oder kann ich auf meine eingereichten Notizen verweisen?

Rechtsbegehren:

- 1a. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ordnungsbusse von CHF 1'000.00 pro Tag sowie Strafandrohung nach Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB)⁸⁸ an die zuständigen Organe im Widerhandlungsfall zu verbieten, ab sofort konzernweit, d.h. selbst und in ihren kontrollierten Tochtergesellschaften, direkt und indirekt (Scope 1, 2 und 3) Kohlendioxid (CO₂) in einem Umfang auszustossen, welcher gegenüber dem Stand 2019 (absolute CO₂-Emissionen von 148 Millionen Tonnen CO₂; relative CO₂-Emissionen von 699 kg/CO₂ pro Tonne zementhaltigem Material) über eine absolute und relative CO₂-Reduktion seitens der Beklagten von (netto)
- a. 24 % bis Ende 2025,
 - b. 28 % bis Ende 2026,
 - c. 31 % bis Ende 2027,
 - d. 35 % bis Ende 2028,
 - e. 39 % bis Ende 2029,
 - f. 43 % bis Ende 2030,
 - g. 46 % bis Ende 2031,
 - h. 50 % bis Ende 2032,
 - i. 52 % bis Ende 2033,
 - j. 56 % bis Ende 2034,
 - k. 59 % bis Ende 2035,
 - l. 62 % bis Ende 2036,
 - m. 63 % bis Ende 2037,
 - n. 65 % bis Ende 2038,
 - o. 67 % bis Ende 2039, und
 - p. 69 % bis Ende 2040 hinausgeht;
- 1b. *Eventualiter* zu Ziff. 1a sei der Beklagten unter Androhung der Ordnungsbusse von CHF 1'000.00 pro Tag sowie

⁸⁸

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Strafandrohung nach Art. 292 StGB an die zuständigen Organe im Widerhandlungsfall zu verbieten, ab sofort konzernweit, d.h. selbst und in ihren kontrollierten Tochtergesellschaften, direkt und indirekt (Scope 1, 2 und 3) Kohlendioxid (CO₂) in einem Umfang auszustossen, welcher gegenüber dem Stand 2019 (absolute CO₂-Emissionen von 148 Millionen Tonnen CO₂; relative CO₂-Emissionen von 699 kg/CO₂ pro Tonne zementhaltigem Material) über eine absolute und relative CO₂-Reduktion seitens der Beklagten von (netto)

- a. 43 % bis Ende 2030 und
- b. 69 % bis Ende 2040 hinausgeht;

2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin 1

- a. für die Erstellung von Flutschutzmassnahmen an der Küste von Pari einen Betrag in der Höhe von indonesischen Rupiah (IDR) 38'695'672 zu bezahlen;
- b. Schadenersatz in der Höhe von IDR 63'000 zu bezahlen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nachklage;
- c. für den zu erwartenden künftigen Schaden einen Schadenersatz in der Höhe von IDR 1'280'257, *eventualiter* einen vom Gericht abzuschätzenden Schadenersatz, zu bezahlen;
- d. eine Genugtuung von IDR 15'427'813, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen;
- e. *eventualiter* zu Ziff. 2d. eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen.

3. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 2

- a. für die Erstellung von Flutschutzmassnahmen an der Küste von Pari einen Betrag in der Höhe von IDR 38'695'672 zu bezahlen;
- b. Schadenersatz in der Höhe von IDR 13'188 zu bezahlen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nachklage;
- c. für den zu erwartenden künftigen Schaden einen Schadenersatz in der Höhe von IDR 1'302'517, *eventualiter* einen vom Gericht abzuschätzenden Schadenersatz, zu bezahlen;
- d. eine Genugtuung von IDR 15'427'813, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen;

- e. *eventualiter* zu Ziff. 3d. eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen.
- 4. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 3
 - a. für die Erstellung von Flutschutzmassnahmen an der Küste von Pari einen Betrag in der Höhe von IDR 38'695'672 zu bezahlen;
 - b. Schadenersatz in der Höhe von IDR 420 zu bezahlen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nachklage;
 - c. für den zu erwartenden künftigen Schaden einen Schadenersatz in der Höhe von IDR 1'292'857, *eventualiter* einen vom Gericht abzuschätzenden Schadenersatz, zu bezahlen;
 - d. eine Genugtuung von IDR 15'427'813, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen;
 - e. *eventualiter* zu Ziff. 4d. eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen.
- 5. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger 4
 - a. Für die Erstellung von Flutschutzmassnahmen an der Küste von Pari einen Betrag in der Höhe von IDR 38'695'672 zu bezahlen;
 - b. für den zu erwartenden künftigen Schaden einen Schadenersatz in der Höhe von IDR 20'257, *eventualiter* einen vom Gericht abzuschätzenden Schadenersatz, zu bezahlen;
 - c. eine Genugtuung von IDR 15'427'813, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen;
 - d. *eventualiter* zu Ziff. 5c. eine Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000, nebst Zins zu 5 % p.a. seit 11. Juli 2022, zu bezahlen.
- 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.